

Satzung

Vormerkungen: Die Bedürfnisse der Goetheschule Contwig erfordern die Zusammenarbeit und das Engagement unabhängiger Bürger und interessierter Eltern, Lehrer und Schüler, um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Schule ohne Verminderung der Pflichten des Sachkostenträgers durch die Beschaffung zusätzlicher Mittel und deren gezielten Einsatz zu fördern. Insbesondere soll das Schulleben unterstützt werden.

§ 1 Der Verein

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis Goetheschule Contwig e.V. und hat ihren Sitz in Contwig, Kreis Südwestpfalz. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 2 Zweck des Förderkreises

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule und Schülern.
 - a.) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit Elternvertretung zu fördern.
 - b.) den Kontakt zwischen aktuellen und ehemaligen Schülern/Schülerinnen, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen und zu fördern,
 - c.) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zu Kostenerstattung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musischen und sportlichem Gebiet sowie der Würdigung von besonderem sozialem Verhalten,
 - d.) Schüler in besonderen Fällen wirtschaftlich Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
 - e.) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen,
 - f.) die Öffentlichkeitsarbeit der Goetheschule Contwig zu unterstützen,
 - g.) alle Beschlüsse, die das schulische Leben berühren, erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3.3 Mit dem Eintritt zum Förderkreis ist das Mitglied damit einverstanden, den jährlich zu entrichtenden Beitrag über das Lastschriftinzugsverfahren abbuchen zu lassen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a.) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Wochen möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - b.) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Gewähr rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf des schriftlichen Bescheids.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- 4.2 Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten.
- 4.3 Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
- 4.4 Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nicht in der Ferienzeit, durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Es wird auf dem Postweg eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über die Zulassung nachträglicher Anträge kann in der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmeneinheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt.
- 5.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a.) die Wahl des Vorstandes,
 - b.) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen,
 - c.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte von Kassenwart und Rechenprüfern,
 - d.) die Entlastung des Vorstandes,
 - e.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f.) Satzungsänderungen,
 - g.) die Auflösung des Vereins
 - h.) alle weiteren Aufgaben, sowie dies sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 5.5 Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Die Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern des Förderkreises:
- a.) des ersten Vorsitzenden,
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Kassenwart,
 - e.) bis zu drei Beisitzern,
 - f.) einer der beiden Vorsitzenden muss aus der Lehrerschaft gestellt werden und dürfen nicht der Schulleiter und seine Stellvertreter sein.
- 7.1.1 An Sitzungen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen:
- a.) der Leiter der Goetheschule Contwig
(insofern er nicht ein gewähltes Vorstandsmitglied ist)
 - b.) der Schulleiternbeiratsvorsitzende der Goetheschule Contwig
(insofern er nicht ein gewähltes Vorstandmitglied ist)
- 7.2 Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Innerverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass der bei Rechtsgeschäften von mehr als 100 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.

- 7.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Es wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dies fordern. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- 7.4 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 7.5 Jeder Antrag wird vom Vorstand im Einzelnen geprüft.

§ 8 Die Wahl des Vorstandes

- 8.1 Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen oder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmittglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich aufteilen.

§ 9 Vermögen

- 9.1 Zur Finanzierung seiner Aufgaben führt der Förderkreis Veranstaltungen, Vorträge und Spendenaktionen durch. Sämtliche Erlöse sind zweckgebunden einzusetzen. Gewinne dürfen keine entstehen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 9.2 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
- 9.3 Angeschaffte Gegenstände verbleiben an der Goetheschule Contwig

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
- 10.2 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufen eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Südwestpfalz als Träger der Schule.
Dabei soll die Verwendung ausschließlich zur Förderung der Erziehung bei der Goetheschule Contwig verwendet werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

